

1. S a t z u n g zur Änderung der Satzung

der Stadt Rehna über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.05.2001 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 15. Juni 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rehna über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 5. Februar 2001 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 3 (Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung) wird um einen Absatz 8 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(8) Erfolgt eine Zuwendung über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) betragen die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für

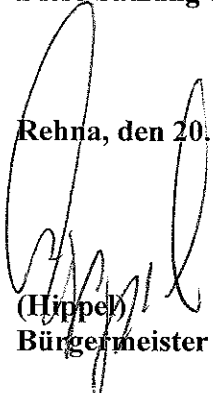
1. Fahrbahnen (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	10 %,
2. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	30 %,
3. unselbständige Park- und Abstellflächen	20 %,
4. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	25 %,
5. Straßentwässerung	20 %,
6. Busbuchten	10 %.

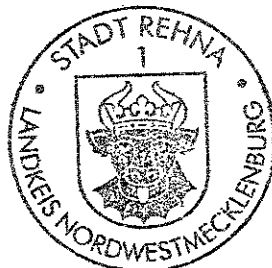
Ansonsten bleibt § 3 Abs. 2 unberührt.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 20. Juni 2001


(Hippel)
Bürgermeister



(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.